

Erstreckt täglich Nachmittags
mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage.
Abonnementpreis
vierteljährlich für Halle 20 Egr.,
durch die Post bezogen mit dem
betreffenden Postauslage.
Ausgabe u. Annoncenstellen
für Inserate und Abonnementen
H. Klau, Expeditions-Redaktion, 77.
S. Kling, Papierhandl., Reichsmünzen 10.
Gebrüder Gundlach, Breitestraße 32.

Halle'sches Tageblatt.

Hinftundfiebzigster Jahrgang.

Antifliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle und den Saalkreis.

Expedition
Waisenhaus- Buchdruckerei.
Inserationspreis
für die Spaltzeile 1 Egr. 3 Pf.
Annahme der für die nächstfolgende
Nummer bestimmten Inserate bis
9 Uhr Donnerstags frühestens
zwei Tage vorher.
Inserate befördern die Annoncen-
bureau Guelzstein & Wegler in
Halle, Berlin, Leipzig, R. Woffe
in Halle, Berlin, Leipzig, München,
Straßburg, Wien etc.

Nr. 147

Sonnabend, den 27 Juni

1874.

Unsere geehrten Leser ersuchen wir, das „Halle'sche Tageblatt“ für das mit dem betreffenden Postanstalten, den Hermiträgern oder in unserer Expedition erneuern zu wollen, da nur in diesem Falle vollständige Exemplare vom 1. Juli ab geliefert werden können. (Abonnementpreis für Halle und bei den kaiserlichen Postanstalten vierteljährlich 20 Egr.)

Vorlagen

für die Sitzung der Stadtverordneten
Montag den 29. Juni cr. Nachmittags 4 Uhr.

Öffentliche Sitzung.

1. Bewilligung einer Terrain-Entscheidung.
2. Jahresrechnung der Arbeitsanstalt pro 1873.
3. Bewilligung eines Honorars.

Geschlossene Sitzung.

4. Definitive Anstellung eines Beamten.
- Der Vorsitz der Stadtverordneten.
J. B.: Ödding.

Zur Tagesgeschichte.

Berlin, 25. Juni.

Die Ausschüsse des Bundesraths für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen haben sich mit der Frage der Verteilung der Abschnitte der anzufertigenden Reichs-Cassinetts beschäftigt und sind, wie man hört, dahin übereingekommen, dem Bundesrathe vorzuschlagen, von den zur Ausgabe kommenden etwa 174 Millionen Mark ein Zehntel in Abschnitten zu 50 Mark, drei Zehntel in Abschnitten zu 20 Mark und sechs Zehntel in Abschnitten zu 5 Mark anzufertigen zu lassen. Auch diese Anzeigetheit wird der Bundesrathe noch vor der Beratung zu erledigen haben.

Der bekannte Gnesener Domherr Dulinski hat die Anforderung des Oberpräsidenten, einen Bisthumsverweser zu wählen, mit einem Schreiben beantwortet, daß er von den Beratungen des Metropolitanconcils, in welchem er mit seiner Ansicht allein fecht, sich fern halte, und seine Meinung in dem Votum des Concils somit nicht vertreten ist.

In diesem Schreiben, dessen Wortlaut der Pol. Ztg. vorliegt, erklärt Herr Dulinski zunächst, daß er, wie bekannt, die Wahl des Grafen Seebodow zum Erzbischof stets für ungültig gehalten, davon seie er aber jetzt um so mehr ab, als er seine „individuelle Überzeugung der Entscheidung des heiligen Vaters unterworfen genöthigt war“. Es handle sich jetzt darum, wie der Zwiespalt zwischen der Auffassung der Curie und dem Entschlusse des königlichen Gerichtshofes für kirchensachen behoben werden könne. Daß der Staat jemals das Urtheil, welches den Grafen Seebodow seines erzbischöflichen Amtes enthebt, cassiren werde, erwartet der Gnesener Kanonikus nicht, wenn aber die Gegenstände bestehen, so werde es bald eine geistlichen Behörden in unsern Diöcesen geben und daraus eine unbeschreibliche Verwirrung, Auflösung aller

geistlichen Bande und vollständiger Ruin des kirchlichen Lebens folgen. Der geistliche Herr ist natürlich für die Kirche besorgt und sucht sich deshalb in seinem Gewissen gebrungen, die Wahl eines Bisthumsverwesers zu beschließen; jedoch sei er sich als katholischer Priester der Verpflichtung bewußt, sich dahin zu entscheiden, „daß der heilige apostolische Stuhl von dieser Wahl, falls sie statthaben sollte, benachrichtigt und unterthänig gebeten werde, den Capitelscur zu beschließen“. Kanonikus Dulinski fährt dann wortwörtlich fort:

„Sollte diese Bitte nicht erhört werden, so würde der h. Apostolische Stuhl in Anbetracht der äußerst bedenklichen Lage und der nicht geringen Gefahr für die Wirksamkeit, ja sogar für die Existenz der katholischen Kirche in unseren Erzdiöcesen vielmehr nicht abgeneigt sein, den erwähnten Kapitel-Bicar als apostolischen Vicar anzuerkennen und ihn mit den erforderlichen Vollmachten zu versehen. Zu dieser Festsetzung berechtigt außerdem der Umstand, daß die Päpste oft in ähnlichen Fällen an die Spitze der Diöcesen apostolische Vicare stellten, um die katholischen Gläubigen nicht ohne Hirten herumirren zu lassen.“

Herr Dulinski schließt seinen Brief mit dem Bemerken, daß seine Vermittlungsversuche in den maßgebenden Kreisen der Hierarchie bisher ohne Erfolg geblieben und seine uneigennütigen Bemühungen sogar verkannt werden. Wir theilen seine Ansicht, daß die päpstliche Curie die Mittel besitzt, den Conflict der Hierarchie mit der Staatsgewalt zu lösen, und daß das canonische Recht den Weg zur Abhilfe nicht verschließt, sondern ihn vielmehr anzeigt. Aber die von den Jesuiten betriebene Curie will eben den Kampf und gegen den unversöhnlichen Willen bleiben auch canonisch-rechtliche Deductionen wirkungslos. Der Staat und die moderne Gesellschaft werden den Schaden davon nicht haben.

Dem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Ministerial Director Dr. Jacobi ist der Vorsitz in der königlichen technischen Deputation für Gewerbe übertragen worden.

Es ist mehrfach in Frage gekommen, ob den Amtsvorlebern, da sie die örtliche Polizei im Namen des Königs ausüben und durch ein staatliches Organ unmittelbar ernannt werden, nicht das Prädikat „Königlich“ im geschäftlichen Verkehr beizulegen sei. Der Minister des Innern hat dies in einer neuerlichen Entscheidung verneint und zwar aus dem Grunde, weil die Stellung der Amtsvorleher sich ungeachtet ihrer Ernennung durch ein staatliches Organ wesentlich von der der königlichen Beamten unterscheidet. Während letztere aus der Staatskasse eine Besoldung beziehen, verwalten die Amtsvorleher ihr Amt als ein selbstvolles Ehrenamt, und etwaige Entschädigungen für Amts-

verlusten empfangen dieselben nicht unmittelbar aus der Staatskasse, sondern aus den Kreisabotatien und aus den von den Amtsangehörigen aufzubringenden Beiträgen. In dem die Ortspolizei im Namen des Königs ausüben, stehen sie den Bürgermeistern der Städte gleich, in Betreff deren früher best. worden ist, daß sie sich des Prädikats „Königlicher Polizei-Verwalter“ nicht bedienen dürfen.

Der Minister des Innern und der Handelsminister haben neuerdings die Provinzialbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß die Kompetenz der Landräthe zum Erlassen vorläufiger polizeilicher Straffestellungen in Conspirationen, Konventionsachen durch die Kreisordnung nicht aufgehoben worden ist. Die Verwaltung der Polizei ist den Amtsvorlehern nur soweit übertragen, als sie nicht nach besonderen Gesetzen den Landräthen oder anderen Beamten zusteht. Die Befugniß der Landräthe zu den erwähnten Straffestellungen beruht aber auf Bestimmungen des Gesetzes, welche durch die Kreisordnung ausdrücklich in Kraft erhalten sind.

Es verdient rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß in der Zeit vom 1. bis 14. October d. J. in Preußen keine Eheschließungen stattfinden können. Mit dem Inkratretreten des Civilgesetzbuchs am 1. October verlieren nämlich die vorher statthabenden kirchlichen Aufgebote ihre Gültigkeit, und kann eine Eheschließung nur stattfinden, nachdem sie vierzehn Tage vorher dem Civilstandsbeamten angezeigt ist. Diese Beamten treten aber erst am 1. October in Function, so daß, selbst bei sofortiger Anmeldung, die Eheschließung erst am 15. October stattfinden kann. Da nicht wohl anzunehmen ist, daß diesem Uebelstande durch eine auf Grund des Artikel 63 zu erlassende Verordnung mit Gesetzkraft abgeholfen wird, so halten wir es für geboten, diejenigen, welche mit den Vorbereitungen zur Verheirathung beschäftigt sind, darauf aufmerksam zu machen.

Bei dem 10. Armee-Corps wird die Unterweisung der Reservemannschaften der Infanterie und der Sägen in dem Gebrauche des Mauergewehres nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen stattfinden. Es betrifft die vierzehnjährige Einziehung der Jahrgänge von 1859, 1870 und 1871.

Der vormalige bairische Gesandte in Rom, Graf Tauffkirchen, hat aus Stuttgart, wo er jetzt Geandter ist, dem in München erscheinenden „Klerikalen Volksfreund“ eine Berichtigung eingesandt. Derselbe lautet: „Ein angeblich der „Dommer“, „Deutschen Reichszeitung“, entnommener Artikel des „Münchener Volksfreund“ vom 9. Juni 1874 führt die Autorschaft der sogenannten Concilsbriefe auf mich zurück, insofern als ich in

Nach sieben Jahren.

Novelle von Ludwig Harber.

(Fortsetzung.)

XIII.

Das Diner war beendet. Prinzess Ulrike, die vor Aufregung kaum fähig gewesen, einen Bissen zu essen, war kaum auf ihr Gemach zurückgekehrt, als sie auch schon Marie von Wehen fortschickte, um eine seltene Blüthe aus den Gewächshäusern weit ab im Parke zu holen. Ulrike erklärte, sie wolle sich heute damit zu Ehren ihres Bruders, welcher erwartet wurde, schmücken, in Wahrheit aber besorgte sie nur den Rath, welchen ihr Matilde während des Essens zugesprochen hatte.

Die Hofdame entfernte sich ahnungslos, glücklich vielleicht, daß die Capelle ihrer Herrin ihr einen schönen Spaziergang in freier Luft verschaffte.

Raum hatte Marie das Schloß verlassen, als die Prinzessin in fliegender Eile Hut und Schal ergriff, und zum zweiten Male den wohlbekannten Weg durch das Fenster antrat. Ungesäumt, athemlos gelangte sie zum Ufer. Sie schämte sich ihres Begingens; hätte sie nur einen Augenblick in ihrem Laufe angehalten, sie wäre umgekehrt; aber sie mußte vorwärts, Herz und Vernunft logten dasselbe, und sie eilte beschleunigten Schrittes ängstlich und doch achtlos auf ihrer Umgebung weiter, immer weiter, ihrem Ziele zu. Sie blühte nicht rechts, nicht links, — da legten sich plötzlich zwei Arme weit aber doch fest um ihre Gestalt und hemmten den raschen Schritt.

Ulrike wandte sich mit einem Schrei des Entsetzens nach dem Fremden um und erkannte Prinz Friedrich.

„Endlich, endlich rußt Du an meinem Herzen, meine reizende Fee,“ flüsterte er leidenschaftlich, „wie danke ich Dir, daß Du gekommen bist.“

Die Prinzessin legte glühend vor Scham beide Hände vor das Gesicht. „O, mein Gott,“ sagte sie leise, „es ist zum ersten Male, daß ich einen solchen Weg gehe, und nimmer, nimmer würde ich in diese Zusammenkunft gewilligt haben, bliebe auch nur ein anderer Ausweg — aber ich mußte Sie sprechen, Prinz, oder Alles, Alles ist verloren! Und so bin ich denn hier, — nur auf einen Augenblick.“

„Auf einen Augenblick der Ewigkeit denke ich,“ erwiderte Friedrich, das schöne Mädchen an sich ziehend. „Nein, widerspreich nicht, meine Ulrike! hier bist Du mein, und ich werde mich weniger geborjam zeigen, als jenen Abend im Nachen, da ich meine heißgeliebte Nixe ziehen ließ, auf die Gefahr hin, sie für immer zu verlieren. Jetzt bist Du mein, schöne Wasserfee, und was auch geschehen möge, ich weiß mein Eigentum zu besaupten.“

„Wenn Du mich liebst, Friedrich, wechself verläßt Du mich?“

„Wir wollen das besprechen, wenn wir am 3. ele sind. Komm meine holde Braut.“

Er führte die Prinzessin zu einer kleinen Felsengruppe, wo er auf bequemen Steinen eine kleine Moosbank angelegt hatte. Ulrike ließ sich auf die Bank nieder; der Prinz setzte sich ihr zur Seite, und seinen Arm um das schöne Mädchen legend, flüsterte er ihr alle jene leidenschaftlichen Verheißungen, jene Schwüre ewiger Treue zu, worin er Meister war, und Ulrike mit ihrem stolzen, frostigen Wesen, ein Kind in der Liebe, schwandelte, berauscht von der glühenden Sprache ihres Geliebten.

Wohl eine Stunde mochte verfließen sein, ehe in der Prinzessin Geist zum ersten Male der Gedanke an die Wirklichkeit emporstieg und sich in der bangen Frage Luft machte:

„Friedrich, Friedrich, warum mußt Du mich jetzt verlassen?“

„Die Geschäfte meines Bruders sind außerordentlich dringend, mein Beibling; ich kann nicht bleiben, aber in drei Wochen sehen wir uns wieder; ich habe das feste Versprechen Ihrer Hoheit.“

„Das Versprechen!“ meinte Ulrike düster, „ja, ja! wenn Graf V. nicht wäre, aber er — Friedrich, ich schwöre Dir bei dem Himmel, welcher mich sieht, bei Gott, welcher mich strafen möge, daß ich unter keiner Bedingung Prinz Georg meine Hand vor dem Altar reiche! — Aber, mein Gott! was sou aus werden? — Wir haben wenig Freunde! — Der ganze Hof ist mir feindselig gesinnt.“

„Ich weiß es,“ versetzte der Prinz ruhig; „aber dennoch sehe ich unsere Zukunft klar und hell. Den Haß des ganzen Hofes wiegt mir die eine Stütze auf, welche ich dort habe, Matilde von Nonn! Sie wird die Herzogin für meinen höchsten Wunsch günstig stimmen.“

„Ach, das ist bereits geschehen! — Meine gnädige Mama hat sich vollständig zu Deinen Wünschen entschieden; aber Vorsätze können sich ändern,“ sagte sie bitter hinzu. „Die Herzogin ist entschlossen, jaßt Du? — O, Ulrike, dann, dann bist Du mein,“ rief Prinz Friedrich, seine Braut hüthenlich umfassend. „Du hast Recht, Vorsätze können sich ändern aber Thatfachen sprechen. Es kommt nur darauf an, eine Thatfache als Regel vor die Verantwortlichkeit der Vorsätze zu stellen! — Und diese Thatfache, mein Kind, ist unsere öffentliche Verlobung. Noch diesen Nachmittag werde ich in aller Form öffentlich um die Verlobung meines höchsten Glückes bitten, — und ist mit der Herzogin nur heute gemogen, so bin ich des Sieges gewiß! Trönte die Thänen aus Deinen Augen, mein Beibling; die Herzogin wird nimmermehr eine öffentliche Verlobung widerrufen.“

Friedrich geleitete plaudernd die Prinzessin bis zum Rande des Gehölzes, wo er leidenschaftlich von ihr Abschied nahm.

(Fortf. folgt.)

meiner Stellung als holländischer Gesandter beim heiligen Stuhl mit durch Bestätigung von Bedenken der päpstlichen Drucker Büchsenabdrücke in Concilienbuch u. verfasst und solche Herrn v. Döllinger übermitteln hätte. Ich erkläre diese Angaben hiermit für vollständig unwar. Ich habe von Bedenken der päpstlichen Drucker weder gerüchete noch ungedruckte Mittheilungen erhalten und habe meinerseits Mittheilung und Bericht über das Concil an Venedig, ausgenommen an die mit vorge- schriebenen Dienststellen erstattet."

Die in Rom erscheinende „Panfulla“ bringt folgende beachtenswerthe Mittheilung: „Es wird uns als sicher mitgetheilt, daß die deutsche Reichsregierung dieser Tage dem italienischen Gouvernement den Vorschlag gemacht hat, in eine diplomatische Verhandlung zu treten, um möglichst zu verhindern, daß der zwischen der Pforte und dem Sultän von Egypten entstandene Conflict einen provocirenden Charakter annehme. Wir glauben zu wissen, daß die Regierungen von Rußland, England und Deutschland über die egyptisch-türkische Affaire schon einig sind, und die Anwesenheit Ddo Nuffels, des englischen Vorkaufmanns am deutschen Kaiserhofe, in London wird mit dieser Angelegenheit in Verbindung gebracht. Was nun das italienische Gouvernement betrifft, so soll dasselbe erklärt haben, es sei bereit, mit allen Kräften dazu beizutragen, daß diese orientalische Frage, die dem Ansehen nach noch eine leicht zu lösende ist, keine ersten Umrisse annehme.“ Den „Daily News“ wird Aehnliches aus Rom telegraphirt.

Juda, 25. Juni. Die Verhandlungen der gestrigen ersten Konferenz der Bischöfe und der Vertreter von Bischofsstühlen hatten, dem Vernehmen nach, die neuen seit dem Mai v. 3. erlassenen kirchlich-politischen Gesetze zum Gegenstande. Beim Beginn der Verhandlung war beschlossen worden, daß vor der Hand über die Verhandlungen und deren Verlauf das strengste Stillschweigen beobachtet werden solle.

Juda, 25. Juni. Die Bischofskonferenz verhandelte am heutigen zweiten Beratungstage gutem Vernehmen nach darüber, welche kirchliche Gesetze demnächst in Anwendung kommen könnten; über getroffene Beschlüsse verlautet nichts.

Coblenz, 23. Juni. In heutiger Sitzung des Zuchtpolizeigerichts wurde Graf Schmeising-Kesselerbrock, Landtags-Abgeordneter für Coblenz-St. Goar, zu einem Monat Gefängnis verurtheilt. Derselbe hand am 16. Juni vor den Schranken des hiesigen Zuchtpolizeigerichts und war beschuldigt, auf einer im vorigen Jahre zu Zell abgehaltenen Katholikensammlung gegen §. 131, „wer erwiderte oder entstellte Spätsachen“ verstoßen und zugleich den bairischen Minister Luz und die preussischen Minister beledigt, ferner nach Auflösung der Versammlung durch den Bürgermeister von Zell sich nicht sofort entfernt zu haben. Das öffentliche Ministerium beantragte gegen den Beschuldigten eine Gefängnisstrafe von drei Monaten, weil dessen Worte keinen feinen Anhaltspunkt zu einer Beschuldigung böten. Die Publication des Urtheils wurde auf acht Tage ausgesetzt und demzufolge heute gesprochen.

Straßburg, 24. Juni. Das hiesige kleine Seminar ist heute geschlossen worden. Der Superior wiederholte seinen Protest gegen die Schließung.

Paris, 24. Juni. Ein von den Journalen veröffentlichtes Schreiben des Grafen von Montaleut, ehemaligen Ministers des Innern unter Louis Philipp, billigt den Antrag des linken Centrums, bezüglich der Organisation der Preppat und erklärt, daß die Wohlthat Frankreichs die Annahme der conservativen Preppat fordere.

Rom, 25. Juni. Der neulichen Demonstration zu Gunsten des Papstes gegenüber hat gestern hier eine öffentliche Kundgebung im antipapstlichen Sinne stattgefunden. Eine große Volksmenge zog mit dem Rufe: „So lebe der König von Italien!“ nach dem Vatican. Der Zugang zu demselben war indeß militärisch besetzt, und die Volksmenge ging auf eine an sie gerichtete Aufrorderung ruhig auseinander, ohne daß die Ordnung irgendwie gestört worden wäre.

Madrid, 24. Juni. Wohlunterrichtete Leute versichern, daß die Realitäten mit dem Plane umgehen, ein Consulat auf fünf Jahre zu errichten, welches dem General Serrano übertragen werden soll, unter der Bedingung, daß er ein Vermögens-Administrationsamt über den nächsten Cortesroman einlege.

Scheran, 24. Juni. Zwischen Persien und der Türkei sind Streitigkeiten entstanden in Folge der Mißhandlung türkischer Unterthanen, eines Angriffes der Perier auf türkische Soldaten an der türkischen Grenze und ferner die Weigerung Persiens, die 2000 Familien zählenden türkischen Stämme, welche die Grenze nach Persien überschritten haben, zurückzuführen. Die Pforte bringt auf die Wiedereingung dieser Stämme. Die Beziehungen zwischen den beiden Regierungen sind sehr gespannt.

Aus Halle und Umgegend.

— Gegenüber einer in mehrere Zeitungen übergegangenen Notiz über die Zahl und Frequenz der deutschen Universitäten haben wir hervor, daß darin irrthümlich Wädhchen als die Zahl der Studenten nach dritte Univeristät aufgeführt war. Diese Stelle nimmt gegenwärtig unser Halle ein, indem im laufenden Sommersemester 1039 Studenten bei uns immatriculirt sind, wozu noch weitere 16 Hospitanten kommen. Die Zahl sämtlicher Inscripturen in Wädhchen beträgt nach dem amtlichen Personalverzeichnis nur 1012, so daß Wädhchen erst den weiteren Platz einnimmt und hinter Leipzig, Berlin und Halle rangirt.

— Morgen früh 1/6 Uhr machen die Schüler unserer lateinischen Hauptschule in Gemeinschaft einen Ausflug nach Thale.

— Aus Anlaß des vom 8. bis 12. August in Wädhchen stattfindenden deutschen Sängersfestes wird der „Sän-

gerbund an der Saale“, gegenwärtig aus 23 Vereinen in der Provinz Sachsen und deren Umgegend bestehend, in diesem Jahre von einer größeren Gesangsaufführung absehen und nur einen Sängertag am Sonntag den 12. Juli hierseits abhalten. Der Versammlungsort ist am Sonntag „Freibergs Garten“, von wo aus nach Ankunft der auswärtigen Sängergäste und nach einer kurzen Probe eine gemeinschaftliche Wanderung nach dem reizenden Saalthale, Weintraube, Saalhofstraßener u. angetreten werden soll. Am Nachmittag von 3 Uhr ab findet gesellige Vereinigung ebenfalls in „Freibergs Garten“ statt, wobei folgende Chorlieder, abwechselnd mit dazwischen eingelegten Solozugängen der einzelnen Vereine, zum Vortrag kommen werden: 1) Keiterlied von Dürner, 2) Ruf laßt uns die Fahnen, von L. Spohr, 3) D. Hies! von Mozart, 4) Mein springt die Fluth, von F. Schmidt, 5) In allen guten Stunden, von Pöschke, 6) Gott, du bist meine Zuversicht, von J. Otto, 7) Nun brechen alle Enden, von Keimede, 8) So rückt denn in die Runde, von Mendelssohn.

Am Nachmittag von 3 Uhr ab findet gesellige Vereinigung ebenfalls in „Freibergs Garten“ statt, wobei folgende Chorlieder, abwechselnd mit dazwischen eingelegten Solozugängen der einzelnen Vereine, zum Vortrag kommen werden: 1) Keiterlied von Dürner, 2) Ruf laßt uns die Fahnen, von L. Spohr, 3) D. Hies! von Mozart, 4) Mein springt die Fluth, von F. Schmidt, 5) In allen guten Stunden, von Pöschke, 6) Gott, du bist meine Zuversicht, von J. Otto, 7) Nun brechen alle Enden, von Keimede, 8) So rückt denn in die Runde, von Mendelssohn.

Antilger Bericht über die Verhandlungen der Stadtverordneten in der Sitzung am 22. Juni 1874.

Wesentliche Sitzung.
1. Zufolge Beschlusses vom 11. Mai c. erklärt sich der Magistrat mit der Verlegung des Stadtverordneten-Sitzungslokales in die Räume an der Marktfront des zweiten Geschosses des Waagegebäudes einverstanden; es würden indeß die Kosten des Umbaus in Folge der hierfür auszuführenden umfangreichen Arbeiten (insolch im zweiten Geschoss wie im Seitengebäude nicht zu erheblich gesteigert werden.

Nach aufgestellter Berechnung würden gegen das zuerst vorgelegte, auf 7140 $\frac{1}{2}$ veranschlagte Project durch die vorderegte anderweitige Umräumung des Stadtverordneten-Sitzungslokales 650 $\frac{1}{2}$ an Mehrkosten erwachsen, sofern von einer Erhöhung der dafür zu verwendenden Räume abgesehen und die gegenwärtig vorhandene Decke in ihrer Höhenlage belassen werde.

Dagegen würden sich die Mehrkosten auf 1500 $\frac{1}{2}$ steigern, wenn durch einen Einbau in d. Dachbodenraum unter Vereinfachung der vorhandenen Dachstuhlkonstruktion eine vermehrte Höhe gewonnen werden sollte. — Mit Rücksicht darauf, daß der neue Sitzungssaal fast um die Hälfte an Flächenraum größer als der gegenwärtige werde, daß ferner die lichte Höhe desselben um 0,5 Meter = 19 $\frac{1}{2}$ Zoll (13 $\frac{1}{2}$ Fuß) statt 11 $\frac{1}{2}$ Fuß) mehr betragen und somit hinsichtlich des cubischen Inhalts über 7600 Cfg. Luftraum mehr als der jetzt gewöhnte werde, dürfte von der kostspieligeren Erhöhung abgesehen werden können.

Die Verammlung beschließt, die Angelegenheit an die für den Umbau des Waagegebäudes und des Rathhauses bestellte Commission zurückzugeben.

2. Die Jahresrechnung der Quartieramts-Kasse liegt zur Prüfung und Feststellung vor. Derselbe ergibt in Einnahme und Ausgabe:

Tit. 1. Seiner:

incl. 4151 $\frac{1}{2}$ 26 $\frac{1}{2}$ 5 $\frac{1}{2}$	—	8002 $\frac{1}{2}$ 25 $\frac{1}{2}$ 3 $\frac{1}{2}$
Tit. 2. Verpflegungsgelder:		
incl. 438 $\frac{1}{2}$ 10 $\frac{1}{2}$ —	—	665 $\frac{1}{2}$ 15 $\frac{1}{2}$ —
Tit. 3. Durchmarsch-Quartiergelder:		
incl. 255 $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{2}$ 7 $\frac{1}{2}$	—	318 $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$
Tit. 4. Vorpannengelder:		
incl. 13 $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{2}$ 11 $\frac{1}{2}$	—	21 $\frac{1}{2}$ 15 $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{2}$
Summa incl.:		
4658 $\frac{1}{2}$ 7 $\frac{1}{2}$ 11 $\frac{1}{2}$	—	9008 $\frac{1}{2}$ 7 $\frac{1}{2}$ 11 $\frac{1}{2}$

Die Verammlung erteilt die Decharge.

3. Die Commission zur Berberatung über die Verkaufsbedingungen der an der neuen Verbindungsstraße liegenden Bauplätze empfiehlt folgende Modificationen des Magistrats-Antrags vom 2. d. M.:

- a) Die Veräußerung von Parzellen des südlichen Areals längs der neuen Straße hat nur nach Maßgabe des nachfolgenden Planes zu erfolgen:
- b) die Veräußerung hat sich zunächst nur auf die Parzellen Nr. 1—3 des Planes, sowie auf die Terrainabschnitte von dem Spierling'schen Grundstücke zu erstrecken.
- Die Verwertung der Parzellen 4 und 5, sowie des Terrains vor dem katheischen Grundstück bleibt zur Zeit noch vorbehalten.
- c) die Veräußerung der Parzellen 1—3 erfolgt im Wege öffentlichen Auktions, sofern dabei die nachbenannten Minimalpreise erreicht oder überschritten werden, während die Terrainabschnitte vor dem Spierling'schen Grundstück zu dem sub d. festgesetzten Preise an den Eigenthümer des darüber liegenden Grundstücks abzutreten sind,
- d) als Minimalpreise werden festgesetzt:
für die Parzelle Nr. 1 5800 $\frac{1}{2}$,
do. Nr. 2 7200 $\frac{1}{2}$,
do. Nr. 3 7000 $\frac{1}{2}$.

ferner für den Terrainabschnitt vor dem Spierling'schen Grundstück 500 $\frac{1}{2}$, wenn zugleich der p. Spierling in die Inquintilien-Regulierung längs der Leipzigerstraße in der Strecke a. b. des Planes willigt und sich verpflichtet, dieselbe unter unentgeltlicher Abtretung des Dreiecks a. b. c. innerhalb der nächsten drei Jahre zur Ausführung zu bringen,

e) die Bebauung der veräußerten Parzellen unterliegt einer besonderen Genehmigung des Magistrats und sind deshalb die Facaden-entwürfe für die zu errichtenden Gebäude nach polizeilicher Genehmigung dem Magistrat einzureichen,

f) von den Kaufgebern sind mindestens 25 pSt. beim Abschluß des Kaufes zu zahlen, der Rest kann zu

5 pSt. Zinsen gegen hypothekarische Sicherheit zur ersten Stelle auf fünf Jahre unkündbar creditirt werden.

Die Verammlung tritt den Anträgen der Commission sub a bis e pure, sub f mit der Maßgabe bei, daß den Käufern, welche nur 25 pSt. anzahlen, die Bebauung auferlegt werde, den Bau innerhalb Jahresfrist zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen.

Der Magistrat wird ersucht, diesen Anträgen beizutreten.

4. Den der königlichen Regierung zur Bestätigung überreichten Tarif für die Marktstandsgelder hat dieselbe mit der Veranlassung zurückgegeben, nochmals zu erwägen, ob die projectirte Erhöhung vieler Tarifsätze den allseitigen Interessen entspreche.

Der Magistrat theilt dies zur Kenntnisaahme und mit dem Bemerken mit, daß er keine Veranlassung habe, eine Ermäßigung der Sätze, bezüglich eine größere Beschaffenheit derselben nach Maßgabe des Tarifs der alten Marktordnung zu beantragen.

Die Verammlung tritt dem Antrage der Commission: daß der Tarif für grobe Holzwaren, wie Backzüge, Mulden, Keilern, Schaufeln u., Bettcher und Töpferwaren vom 1. October c. an auf die Hälfte des vorgeschlagenen Tarifsatzes herabgesetzt werde, bei.

5. Ueber eine aus der Mitte der Verammlung gestellte Interpellation, betreffend die Vergebung der Bauarbeiten im Waagegebäude, in beschränkter, statt, wie beschleunigt, öffentlicher Submission, beschließt die Verammlung nach dem vom Magistrat abgegebenen Erklärung u. Uebergang zur Tagesordnung.

Vitterisches.

Klagen über Eisenbahnverwaltungen, bald von Reisenden, bald von Geschäftleuten, bilden einen stehenden Gegenstand der Erörterungen in der Tagespresse, in kaufmännischen Corporationen, den Randzügen u. i. w. Misch waren zu einseitiger Auslegung führende Unklarheiten und Unvollständigkeiten des Bahnbetriebs-Reglements von 1870 Ursache dieser Beschwerden. So weit solche berechtigt und im administrativen Wege abgeändert werden konnten, ist Abhilfe geschafft durch eine eingehende Revision des Reglements im den Verlage von Carl Heymann in Weimar eine sehr empfehlenswerthe Ausgabe erschienen. Die Wichtigkeit dieses Reglements für Jedem sei die erwähnte Ausgabe allgemein empfohlen. Wir werden einige wichtige Bestimmungen dieses Reglements temächst an anderer Stelle veröffentlichen.

Bemerktes.

— In Neworleans hat dieser Tage eine Hochzeit stattgefunden, der eine eigenthümliche Liebeshgeschichte vorausging. Kaufmann Bischof dahlst hatte eine hübsche Tochter von 17 Jahren, Ida, und einen Cleric von 24 Jahren, Namens John Brown. Die jungen Leute hatten eine aufrichtige Zuneigung zu einander, und letzten Winter hielt Brown um Ida's Hand bei ihrem Vater an. Der reiche Kaufmann, welcher wohl wußte, daß Brown kein Vermögen besaß, wies den Freier höhnlich ab und sagte vor mehreren Zeugen: „Ich gebe Ihnen meine Tochter nur, wenn Sie im Stande sind, sie mit Gold aufzunehmen.“ Brown griff diese Idee an und verlangte die Zusage schriftlich. In übermüthiger Laune und in der Ueberzeugung, daß der Cleric niemals so viel Gold zusammenbringen würde, gab der Kaufmann die Zustimmung schriftlich. Kaum hatte Brown sie in der Tasche, so reiste er nach Californien ab, um Goldgräber zu werden. Mehrere Monate war ihm das Glück nicht günstig, aber er blieb in steter Correspondenz mit Ida und versicherte sie allen Eruites, er werde nicht ruhen, bis er im Stande sei, sie mit Gold aufzunehmen. Das Mädchen ließ sich insgeheim wägen und sendete ihm die Ziffer ihres Gewichtes. Das gleiche Gewicht in Gold hätte 36,000 Dollars betragen. Blüthlich machte Brown einen Fund im Werthe von 20,000 Dollars und gewann einige Tage danach 3000 Dollars im Spiel, wovon er aber 2000 Dollars wieder verlor und dann schwur, nie mehr zu spielen, sondern um so fleißiger in den Goldminen zu arbeiten. Als Ida's Vater erfuhr, daß Brown bereits eine ansehnliche Summe erworben habe, sagte er: „Ich halte mein Wort, laße aber nicht einen einzigen Dollar nach. Nun begann das Mädchen, sich nur auf die nöthigste Nahrung zu beschränken, um ihr Gewicht zu verringern. So gelang es ihr, nach kurzer Zeit dem Geliebten melden zu können, daß er schon 2000 Dollars weniger brauche. Darauf sendete Brown die zärtliche Bitte, sich nicht unndthigerweise abzumagern, und endlich kam er plötzlich mit 40,000 Dollars in Neworleans an. Das Mädchen wurde jetzt gegen Gold abgewogen, und es stellte sich heraus, daß nur 30,000 Dollars schwer war. Zu diesem Gelde legte Bischof seinerseits 30,000 Dollars Aussteuer, und die Glücklichen wurden vermählt. Die Firma heißt jetzt „Bischof und Brown“ und führte das Schilb „Zum richtigen Gewicht“.

Kirchliche Anzeige.

Hospitalkirche: Sonntag den 28. Juni am 11 Uhr Beichte und Communion Hr. Diaconus Nietzmann.

— Auf Veranlassung des Kunst-Vereins werden die beiden großen Abundantia-Bilder von Hans M a t a r t, welche für die Kunstgeschichte unserer Zeit eine allgemein anerkannte hohe Bedeutung haben, von den Herren Hofbuchhändlern K e v i t u. S ö h n e in Berlin hier am 28. d. M. im Saale der Stadtchirurgen-Gesellschaft öffentlich ausgestellt werden. Wir machen alle Freunde der Kunst hierauf besonders aufmerksam.

Der Vorstand des Kunst-Vereins,

Bekanntmachung.

Nachstehend publiciren wir das Regulativ für die Erhebung der Grund- und Miethssteuer in der Stadt Halle mit dem Bemerkten, daß der Termin, mit welchem die Erhebung beginnt — cfr. §. 25. — besonders bekannt gemacht werden wird.

Regulatio für die Erhebung der Grund- und Miethssteuer in der Stadt Halle a. d. S.

I. Von der Grundsteuer.

§. 1. Die Grundsteuer ist eine auf den innerhalb des städtischen Gemeindebezirks (Stadtbezirks) belegenen Grundstücken und deren Zubehörungen haftende Grundabgabe, welche von dem gesammten Nutzungswert der Grundstücke ausgeschrieben und von den Eigentümern derselben erhoben wird, gleichviel, ob sie in dem Stadtbezirk wohnen oder nicht.

§. 2. Zu den Zubehörungen der steuerpflichtigen Grundstücke (§. 1.) werden auch Feldgrundstücke, Höfe, Plätze, Gärten u. dergleichen ohne Unterschied, ob sie zum Erwerbe oder anderen Zwecken dienen.

§. 3. Alljährlich findet eine allgemeine Einschätzung zur Grundsteuer statt, nach welcher dieselbe ohne Rücksicht auf später eintretende Veränderungen des Nutzungswertes im nächstfolgenden Kalenderjahre erhoben wird.

§. 4. Als Nutzungswert wird angenommen Alles, was für den Gebrauch der im §. 1. bezeichneten Grundstücke und deren Zubehörungen während des der Einschätzung vorausgegangenen Jahreszeitraumes an Pacht- oder Mietzinsen aufkommen oder als Pacht- bezw. Mietzinswert ermittelt ist.

§. 5. Alles was der Pächter oder Miether dem Verpächter oder Vermietter oder für dessen Rechnung einem Dritten neben dem Pacht- oder Mietzins für die überlassene Nutzung zahlt, liefert oder leistet, auch übernommene Steuern u. muß dem anhebenden Pacht- oder Mietzins hinzugezählt werden und bildet mit diesem zusammen den steuerpflichtigen Betrag. Der Wert der nicht in baarem Gelde bestehenden Leistungen wird durch Abschätzung festgestellt.

§. 6. Soweit der Eigentümer das Grundstück unbenutzt läßt, für sich selbst benutzt oder einem Andern ohne Entgelt zur Nutzung überlassen hat, wird der der Besteuerung zum Grunde zu liegende Nutzungswert durch Abschätzung (§. 2.) ermittelt.

Im Uebrigen wird der Nutzungswert der Regel nach aus den geschlossenen Verträgen festgestellt, vorbehaltlich jedoch der Abschätzung für solche Fälle, wo die Höhe des verlautbarten Pacht- oder Mietzins dem gewöhnlichen Nutzungswerte nicht entspricht und die Vermuthung einer Täuschung bezw. Umgehung der Steuern vorliegt.

§. 7. Bei Vermietung und Verpachtung von Räumen mit Möbeln, Utensilien, Inventarien u. d. wird der Nutzungswert der letzteren durch Abschätzung (§. 2.) ermittelt und von dem Gesammt-Nutzungswerte in Abzug gebracht.

§. 8. Von der Grundsteuer befreit sind lediglich die im §. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 als steuerfrei bezeichneten Grundstücke.
Eine zweijährige Steuerfreiheit für neubauende Grundstücke kann durch Communalbeschuß gewährt werden. (§. 4 der Städteordnung.)

II. Von der Miethssteuer.

§. 9. Die Miethssteuer ist eine persönliche Abgabe. Derselben unterliegen alle Personen, welche im Stadtbezirk ihren Wohnsitz haben oder sich seit mehr als drei Monaten d. selbst aufhalten. (§. 4 der Städteordnung.)

In gleicher Weise unterliegen der Miethssteuer auch juristische Personen, insofern sie dazu nach §. 4 der Städteordnung herangezogen werden können. Wer im Stadtbezirk statt einer Wohnung nur ein Geschäftlocal (z. B. Schreibstube, Werkstätte, Laden u.) inne hat, ist ebenfalls miethssteuerpflichtig.

§. 10. Die Einschätzung zur Miethssteuer erfolgt alljährlich nach den, zur Zeit derselben bestehenden Mieths- und Pacht-Verträgen bezüglich Nutzungswertes und ist für jeden Kalendermonat unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen zu berichtigen.
Wegen einer im Laufe eines Kalendermonats eintretenden Veränderung findet eine Nachforderung oder Rückgewähr der Miethssteuer nicht statt.

§. 11. Entrichtet wird die Miethssteuer nach Maßgabe des durch Einschätzung zu ermittelnden Mieths- oder Pachtvertrages bezw. Nutzungswertes (§. 5. 6.) für die Benutzung einer jeden Räumlichkeit oder Eigenschaft, welche Bestandtheil oder Zubehör der im §. 1 bezeichneten steuerpflichtigen Grundstücke ist.

§. 12. Erhöhen wird die Miethssteuer, abgesehen von den §§. 14. 15 ausgesprochenen Befreiungen:

- von den Eigentümern der steuerpflichtigen Grundstücke für die in denselben unbenutzt gelassenen, von ihnen selbst für ihre Zwecke oder für ihre Rechnung benutzt oder an Auswärtige zur Benutzung abgegebenen Räumlichkeiten und Eigenschaften, sowie für die mit Möbeln vermieteten Gekasse;
- von denselben, welche dergleichen Grundstücke, ohne deren Eigentümer zu sein, ganz oder theilweise inne haben, für die ihrer Benutzung unternommenen Räumlichkeiten und Eigenschaften ohne Unterschied, ob dieselben an den Inhaber verliethen, vermietet oder verpachtet oder aus einem andern Grunde, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich zur Benutzung überlassen sind.

§. 13. Der Zweck, welchen steuerpflichtige Räume oder Eigenschaften dienen, ändert in der Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer nichts; es ist daher gleichgültig, ob sie dem Erwerbe oder einer anderen Bestimmung gewidmet sind.

§. 14. Die Miethssteuer wird nicht entrichtet für:

- leerstehende, unbenutzte Wohnungen und Räume der Eigentümer, welche Andern zur Benutzung überlassen gewesen und zur Zeit wider den Willen des Eigentümers außer Benutzung sind.
Leerstehende oder unbenutzte Wohnungen und Räume der Pächter und Miether bleiben dagegen der Besteuerung unternorfen;
- Neubauwohnungen und Räume, so lange dieselben noch nicht in Benutzung genommen sind;
- die im §. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, jedoch mit Ausschluß der Dienstwohnungen und der den Beamten zur Nutzung überwiesenen Eigenschaften;
- alle nur zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Räumlichkeiten, welche steuerfrei sein würden, wenn sie Bestandtheil oder Zubehör der vorstehend unter o. bezeichneten Grundstücke wären.

§. 15. Persönlich befreit von der Miethssteuer sind:

- die Miether oder Afermieter mobiler Wohnungen;
- die zum Serviceempfang oder Naturalquartier berechtigten Militärpersonen, die auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten Offiziere und die im Stadtbezirk sich aufhaltenden und zum Serviceempfang oder Naturalquartier berechtigten Frauen und Kinder abwesender Militärpersonen.

§. 16. Die §. 15 b bezeichneten, sowie die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (§. 4 der Städteordnung) eintretenden sonstigen Steuerbefreiungen finden nur auf die Mitglieder der Familie, die der Befreiung gesetzlich zu ernähren verpflichtet ist und aus seinem Mitteln vollständig erhält, Anwendung.

Werden selbständige Familienglieder, hinsichtlich deren eine solche Verpflichtung zur Ernährung nicht obwaltet oder die sich selbst zu ernähren im Stande sind, von befreiten Personen in ihre Wohnung aufgenommen, so werden diese steuerpflichtigen Personen verhältnismäßig zur Miethssteuer herangezogen.

§. 17. Bei Aferverpachtungen, sie mögen mit oder ohne Inventarien erfolgt sein, haften Aferpächter mit den Aferverpächtern während der Dauer der Aferpachtverträge für die zu entrichtende Miethssteuer solidarisch. Bei Afervermietungen ohne Möbel greift die gleiche Bestimmung Platz. Personen, welche sich gemeinsam derselben Wohnung bedienen, ferner Ehegatten, Kinder und solche Verwandte, die wechselseitig sich zu unterstützen und zu ernähren gesetzlich verpflichtet sind, haften mit ihnen in die Wohnung eingebrachten Effecten für die Entrichtung der Miethssteuer zugleich mit dem Pächter und Miether.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 18. Jeder Eigentümer ist verpflichtet, der Steuerbehörde und ihren Beamten jede erforderliche Auskunft zur Ermittlung des Nutzungswertes der Grundstücke bezw. Anlegung und Berichtigung der Steuerkataster zu erteilen und von jeder Veränderung bezw. der steuerpflichtigen Gegenstände und Personen binnen acht Tagen derselben schriftlich oder mündlich zu Protokoll Anzeige zu machen.

Zur Erleichterung der Eigentümer wird denselben vor dem Anfange eines jeden Quartals ein gedrucktes Schema zur Ausfüllung eingehändigt werden, um die beim Quartalwechsel vorgekommenen Veränderungen darin zu verzeichnen. Dieses Schema ist ausgefüllt in den ersten drei Tagen des neuen Quartals zur Abholung bereit zu halten.

Für jede unterlassene oder unrichtige Angabe verfällt der Eigentümer in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr. (§. 53 der Städteordnung) und haftet außerdem für jeden durch sein derartiges Verhalten der Communalverwaltung etwa erwachsenen Steuerverlust als Selbstschuldner.

§. 19. Auch die Miether und sonstigen Inhaber steuerpflichtiger Wohnungen und Räume u. sind auf die an sie ergehenden Aufforderungen bei Vermietung der im §. 18 angeordneten Ordnungsstrafe verpflichtet, über die Höhe der von ihnen zu entrichtenden Miethen u. wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

§. 20. Für jedes Jahr wird der Gesammtbetrag der zu erhebenden Grund- und Miethssteuer von den städtischen Behörden nach dem Bedürfnis im Voraus etatsmäßig festgesetzt und sind von der also festgesetzten Summe ein Drittel auf die Grundsteuer und zwei Drittel auf die Miethssteuer zu vertheilen.

Die Untervertheilung erfolgt dergestalt, daß die Grundsteuerpflichtigen unter sich und ebenso die Miethsteuerpflichtigen unter sich einen gleichen Procentfuß der ermittelten Nutzungswerte zu entrichten haben.

Veränderungen im Nutzungswerte, welche im Laufe eines Jahres vorkommen, sind ohne Einfluß auf den für die Untervertheilung festgesetzten Procentfuß.

§. 21. Die Grund- und Miethssteuer ist in Monatsraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an die Kämmerer-Kasse bei Vermietung der Etagen zu zahlen.

§. 22. Die Abschätzung der steuerpflichtigen Grundstücke und Räume u. bezw. Ermittlung des steuerpflichtigen Nutzungswertes erfolgt durch den Magistrat nach Anhörung einer vom Magistrat gebildeten aus 5 Mitgliedern bestehenden Commission. Der Nutzungswert jedes jeden zur Grundsteuer zu veranlagenden Grundstückes und ebenso der Nutzungswert, nach welchem die Veranlagung jedes einzelnen steuerpflichtigen zur Miethsteuer erfolgt, ist nach Markt-Verhältnissen in runden Summen von zehn zu zehn Mark für das Steuerjahr in Antrag zu bringen. Hierbei werden Beträge von fünf Mark und darunter gar nicht, von mehr als fünf Mark gleich zehn Mark gerechnet. Die Grundsteuerrolle wird alljährlich im Monat Januar acht Tage, die Miethsteuerrolle in den Monaten Januar, April, Juli und October je acht Tage im Steuerbureau während der Bureaustunden zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen gelegt, und sind die Tage der Offenlegung durch das Tagesblatt mindestens 8 Tage vorher bekannt zu machen. Außerdem wird jeder Steuerpflichtige nach erfolgter Veranlagung von dem danach zu entrichtenden Steuerbetrage durch besonderes Ausschreiben in Kenntniß gesetzt.

§. 23. Reclamationen gegen die Veranlagung müssen binnen 3 Monaten vom Tage der Behändigung des Ausschreibens ab, bei dem Magistrat schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben. Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch angebrachte Reclamationen nicht verzögert werden, muß vielmehr mit Vorbehalt späterer Ausgleichung in der §. 21 festgesetzten Frist erfolgen.

§. 24. Ueber Reclamationen entscheidet nach zuvoriger Verhandlung eine von der Stadtverordneten-Versammlung alljährlich aus der Bürgerchaft erwählte Revisions-Commission. Diese Commission besteht aus sieben Mitgliedern, wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und ist bei Anwesenheit dreier Mitglieder beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Verhandlung und Bekanntmachung der Entscheidung mit Gründen erfolgt in öffentlicher Sitzung, in welcher ein Mitglied des Magistrats und auf Verlangen auch der Reclamant anzuwesend ist.

Gegen die Entscheidung der Revisions-Commission findet binnen einer präclusivischen Frist von 6 Wochen der Recurs an die königliche Regierung zu Merseburg statt.

§. 25. Durch einen der Genehmigung der königlichen Regierung unterliegenden Beschluß der städtischen Behörden wird der Beginn der Erhebung der Grund- und Miethssteuer festgesetzt.

Halle a/S., den 16. Februar 1874.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Regulativ wird von Aufschwingswegen genehmigt und bestätigt.

Merseburg, den 22. Februar 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. I^b. E. 483.

(ges.) Solger.

Halle, den 18. Juni 1874.

Der Magistrat.

Unser reichhaltig assortirtes

Gardinen-Lager

einfachen und eleganten Genres, von anerkannter Haltbarkeit, bringen wir in Folge vortheilhafter Abschlüsse zu ausserordentlich billigen, festen Preisen in empfehlende Erinnerung.

A. Huth & Co. 8. gr. Steinstr. 8.

Halle a/S., den 25. Juni 1874.

P. P.

Hierdurch beehre ich mich Ihnen ergebenst anzuzeigen, dass ich mit heutigem Tage am hiesigen Platze ein

Kohlen-Geschäft

en gros & en detail

eröffnete und offerire

Briquettes, Presssteine, Zwickauer Kohle, Meuselwitzer Braunkohlen (Grube Vereinsglück) zu billigsten Tagespreisen.

Ihrem geneigten Wohlwollen mich Ihnen bestens empfehlend, bitte bei Bedarf mich mit Ihren Aufträgen gütigst beehren zu wollen, die in meinem Comptoire, **Karlsstrasse Nr. 5,** und per Postkarte, bei Vergütung des Portos, gern entgegennehme, und wollen Sie Sich der promptesten und besten Effectuierung versichert halten.

Hochachtungsvoll ergebenst

Fr. Rud. Zier.

J. H. Reichardt,
Halle Barfüsser-Strasse 111a.
empfiehlt hiermit die
Schreibtafel, Schreibzeug, Gläser
etc. zu ganz billigen Preisen.

In der Luchardt'schen Buchhandlung, Leipzigerstrasse 99, traf soeben ein:

Handbuch für den Eisenbahn-Güterverkehr des deutschen Reiches. 1. Band: Betriebs-Reglement mit Erläuterungen. Preis 1 Mart.

Sehr saftigen Schweizertäse, sehr fetter echte Limburger Käse, zu Stück 4 u. 5 Sgr., pikante Ruis, Sardinen à Stück 4 Sgr., große Bratheringe à Stück 1 Sgr. erbielt

Boltze.

Frische Salz-Schmelzbuter, feinste Braunkohle, Gerbelatourst haltig empfohlen

Albert Beegen,
gr. Ulrichsstraße 30.

Kleidersecretair zu verkaufen H. Klausstr. 6. verkaufen

Restaurant Rathskeller.

Heute und folgende Abende zu musikalische Abend-Unterhaltung zu ausgeführt von 2 Herren und 2 Damen. Bier auf Eis ff.

Fr. Lutze.

Neues Theater.

Heute Freitag Abend Vorstellung mit ganz neuem Programm.

Sonnabend und Sonntag

letzte Vorstellungen des Herrn Neubours mit seinem amerikanischen Theater Varieté,

Entrée: Sperrstg u. Mittelloge 10 Sgr., Parterre 7 1/2 Sgr., Seitenparterre 5 Sgr., Gallerie 3 Sgr.

Billets zu referierten Plätzen sind vorher im Theater zu haben.

Anfang 7 1/2 Uhr.

Sonnabend den 27. und Sonntag den 28. Juni

drei große Extra-Militär-Concerte

gegeben vom gesammten Musikcorps des Nieder-sächsischen Infanterie-Regiments Nr. 50 aus Rawitz (42 Mann) unter Leitung des Musikdirectors Herrn C. Walthers

Sonnabend den 27. Juni in

Sonntag den 28. Juni in der

Müllers Belle-vue ☉ **Weintraube** ☉

Abends 8 Uhr. Nachmittags 3 1/2 u. Abends 8 Uhr.

Entrée 5 Sgr. à Person.

Zum Sonnabend-Abend-Concert werden Familienbillets, für 3 Personen gültig, à Stück 10 Sgr. vorher ausgeben und sind zu haben in der Cigarrenhandlung des Herrn Kitzling, Schmeerstraße 43.

C. Ermes. **E. Heise.**

Halle, im „Saale der Stadtschützen-Gesellschaft“

Sonnabend, den 27. Juni e. von 10 Uhr Vorm. bis 6 Uhr Nachm.

Eröffnung der Ausstellung von Hanns Makart's Abundantia-Bildern.

Zwei Original-Gemälde von je 17 Fuss Länge, darstellend den Ueberfluss der Erzeugnisse der Erde und des Meeres.

Dauer der Ausstellung bis Freitag den 2. Juli.

Entrée à Person 7 1/2 Sgr. — für Familien (4 Personen) 25 Sgr. — Eintrittskarten sind in den Buchhandlungen der Herren Karmrodt (Barfüsserstrasse Nr. 19) und Schrödel & Simon (Marktplatz) sowie im Ausstellungslocale zu erhalten.

Vorzüglichen Bowlewein

à Flasche 7 1/2 Sgr. excl. Glas, bei Entnahme von Gebinden weentlich billiger, empfiehlt die Weinhandlung von **J. Grün,** Rathhausgasse 2.

Eine größere Partie zurückgekehrt

Bettdecken

verkauft zu äusserst billigen Preisen

Wilh. Waiter,
Leipzigerstrasse 92.

Emmenth. Schweizerkäse, Limburger Käse empfiehlt

Albert Beegen,
gr. Ulrichsstraße 30.

Ein Schreibsecretair, Schränke, Tische u. versch. Hausgeräth stehen zu verkaufen

gr. Steinstraße 64, II.

Condensirte Milch in Dosen à 10 Sgr., Viebig's Fleischextract in 1/2, 1/4, 1/8, 1/16 U., entöltes Cacao-Kulver in 1/2 u. 1/4 U. Dosen ff. Gewürz u. Vanille-Chocolade empfiehlt

Albert Beegen,
gr. Ulrichsstraße 30.

Auction.

Montag den 29. Juni Nachmittags 2 Uhr sollen gr. Steinstraße 26, wegen Aufgabe des Geschäftes sämmtl. Schloß-ferhandwerkzeug, als: Ambos, Blasebalg, Schraubenzieher, ein kupferner Kessel, Kanonensofen, dann Sopha, Tische, Stühle, Bettstellen u. v. a. Sachen verkauft werden.

Lüznar, Auctionator.

Eine Pieve zu verkaufen Harz 11.

Bretter-Schuppen sofort zum Abbruch zu verkaufen 28' lang, 14' breit

Breitstraße 34.

Solz-Auction.

Heute Nachm. 4 Uhr Solz-Auction von gutem Solze an der Stadt Berlin.

H. Kobl.

Geld!

auf sichere Wechsel bei

Wilh. Lehmann, Trödel 2.

800 % 1. Hyp. sucht a. Alter H. Sandb. 16, I.

1500 Thlr. werden sofort oder bis zum 1. Juli auf sichere Hypothek zu leihen gesucht durch **A. Fromme, Zapfenstraße 21.**

Sobelbänke

werden zu kaufen gesucht von **Wegelin & Hübner.**

Ein nicht zu großes Haus wird zu pachten gesucht. Auf Verlangen können 100 % pränumerando gezahlt werden. Anwesen unter **H. S.** in der Gegend d. Bl. erbeten.

Alle Werthpapiere werden zum höchsten Preis gekauft, wobei der Rücklauf gesichert wird.

Wilh. Lehmann, Trödel 2.

Schutzpockenimpfung

am Sonnabend um 3 Uhr.

Dr. Scharfe.

Fürstenthal.

Vorzügliches Table d'hôte, reichhaltige Auswahl von warmen und kalten Speisen zu jeder Tageszeit. Bier (Schlitzbier) auf Eis.

Peter.

Ackermann's Restauration.

Sonnabend und Sonntag musikalische Abend-Unterhaltung. Bier und Coje ff.

Bad Wittekind.

Montag den 29. Juni

Grosses Militär-Concert

gegeben vom Musikcorps des 4. Thüring. Inf.-Rgts. Nr. 72 unter Leitung seines Musikmeisters Gieppner.

Anfang 4 Uhr. Entrée 3 Sgr.

Unter Anderem kommen zur Aufführung: Hamlet, Concert-Ouverture von Gade. — Zimmergrün, Polpourri von Saro. — Ein frühlicher Augenblick, Impromptu von Wagner. — Am Abend, Ophele von Händel.

Café David.

Montag den 29. Juni

Grosses Militär-Concert

gegeben vom Musikcorps des 4. Thüring. Inf.-Rgts. Nr. 72 unter Leitung seines Musikmeisters Gieppner.

Anfang 8 Uhr. Entrée 3 Sgr.

L. Petzold.

Krieger-Verein zu Halle a. S.

Die Kameraden versammeln sich Sonntag früh punkt 10 Uhr zum Abmarsch nach der Fahnenweihe im Vereinslokal.

Der Vorstand. **W. Pitzschke.**

Krieger-Begräbnis-Verein.

Die Herren Kameraden werden freundlichst ersucht, Sonntag den 28. d. M. Vorm. 10 Uhr in den Drei Schwänen anzutreten. Orden und Vereinsabzeichen sind anzulegen.

Der Vorstand.